

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 25. November 2024**

ELAK-Zeichen  
0078031/2021 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/BNPL744

Datum  
Linz, 08.11.2024

**Neuplanungsgebiet Nr. 744**  
**Bebauungsplan-Entwurf 08-026-01-01**  
**„Nördlich Kraußstraße“**

**2. Verlängerung**

## **Verordnungs-Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Verordnung beschlossen:

### **Verordnung**

#### **§ 1**

Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 744 um ein Jahr, das ist bis 14.12.2025, verlängert.

#### **§ 2**

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Bebauungsplan-Entwurf 08-026-01-01 dargestellten Bebauungsplanfestlegungen beabsichtigt.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an im Geschäftsbereich Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Magistrat der  
Landeshauptstadt Linz  
Neues Rathaus, Hauptstr. 1-5  
A-4041 Linz

bbv\_beg@mag.linz.at

linz.at

### § 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Nordwesten: Widmungsgrenze zu Bauland / Sondergebiet des Baulandes –  
Berufsfachschule mit Lehrwerkstätten

Nordosten: nordöstliche Grenze Grst. Nr. 268/10 (alt: Grst: Nr. 268/18)

Osten: Widmungsgrenze zu Bauland / Betriebsbaugebiet

Süden: Kraußstraße

Westen: westl. Grenze Grst. Nr. 268/10 (alt: Grst. Nr. 268/18)

Katastralgemeinde Lustenau

### § 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO 1994), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO 1994) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der geschäftsführende Vizebürgermeister:

Dietmar Prammer eh.